

**Sendesperrfrist: 10.00 Uhr!**

**Außerordentliche Hauptversammlung der  
Constantin Medien AG**

Statement  
Bernhard Burgener, Vorsitzender des Vorstands

**München, 15./16. Dezember 2009**

**Es gilt das gesprochene Wort!**

## **Chart 1: Herzlich willkommen zur ao. Hauptversammlung!**

Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren,  
liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

ich begrüße Sie herzlich zur heutigen Hauptversammlung der Constantin Medien AG. Dies ist bereits unsere dritte Zusammenkunft in diesem Geschäftsjahr: Im Januar hatten wir Sie auf einer außerordentlichen Hauptversammlung um wichtige Weichenstellungen für unser Unternehmen gebeten. Ich erinnere zum Beispiel an die Beschlüsse einer Barkapitalerhöhung oder zur Änderung des Firmennamens. Die ordentliche Hauptversammlung folgte Anfang Juli. Und nun haben wir Sie erneut zu einem außerordentlichen Treffen eingeladen.

## **Chart 2: Tagesordnung**

Wir haben heute eine nur kurze Tagesordnung mit zwei Tagesordnungspunkten, nämlich die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen unserer Gesellschaft und der Versicherungsgesellschaft „CHUBB Insurance Company of Europe SE“ und einer weiteren Vereinbarung zwischen unserer Gesellschaft und der „ACE European Group Limited“. Mit diesen Verträgen wollen wir einen Schlussstrich ziehen unter das Kapitel der Organhaftungsklagen, das diese Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgänger seit Jahren begleitet. Dieser Schritt ist so wichtig, dass wir die Hauptversammlung für zwei Tage eingeladen haben, um Ihnen und uns ausreichend Zeit zu geben, das Für und Wider dieser Entscheidungen zu diskutieren und alle Ihre Fragen umfassend zu beantworten.

Lassen Sie mich nun zunächst die Gründe für diese beiden Vereinbarungen erläutern, deren Inhalte und natürlich auch die Folgen für unser Unternehmen, die mit einem positiven oder negativen Votum verbunden wären.

### **Chart 3: Eckdaten der D&O-Versicherungen - 1**

Die Constantin Medien AG und ihre Rechtsvorgängerin hatten im Zeitraum 8. September 1998 bis 1. Januar 2006 zwei Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen für Organe und leitende Angestellte – so genannte D&O-Versicherungen – abgeschlossen. Vertragspartner war als so genannter Grundversicherer die CHUBB Insurance Company of Europe SE, wobei sich in dem genannten Zeitraum die Vertragsbedingungen mehrmals veränderten. Darüber hinaus bestand für die Organmitglieder bei der früheren EM.TV & Merchandising AG im Zeitraum 3. März 2000 bis 1. Januar 2001 eine zweite D&O-Versicherung, eine so genannte Exzedentenversicherung. Dabei handelte es sich um die ACE Insurance S.A.-N.V., deren Versicherungsbestand zwischenzeitlich im Wege der Bestandsübertragung auf die ACE European Group Limited überging.

Insgesamt betrug die Versicherungssumme des Grundversicherers CHUBB in den beiden maßgeblichen Versicherungsperioden zusammen 53,0 Mio. Euro; die jeweilige Versicherungssumme galt dabei je Versicherungsfall und insgesamt für die jeweilige Periode. Die Versicherung bestand für den Fall, dass eine der versicherten Personen wegen eines Fehlverhaltens für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.

### **Chart 4: Eckdaten der D&O-Versicherungen - 2**

Die Deckungssumme der zweiten Versicherung, des Exzedentenversicherers, belief sich auf 51,1 Mio. Euro. Die zweite Versicherung deckte nur Schäden aus Versicherungsfällen, deren Höhe die Deckungssumme überstieg, die mit dem Grundversicherer CHUBB vereinbart worden war.

Die Details zu Gegenstand und Umfang der Versicherungen, aber auch zu allen anderen Fragen, die im Zusammenhang mit den heute zum Beschluss stehenden Vereinbarungen wichtig sind, können Sie den ausführlichen Dokumenten entnehmen, die wir mit der Einladung zur Hauptversammlung veröffentlicht haben, insbesondere auch dem Bericht des Vorstands und

dem Originaltext der Vereinbarungen mit den Versicherungen, die Ihnen heute hier ebenfalls zur Verfügung stehen.

### **Chart 5: Organhaftungsklagen**

Meine Damen und Herren,

Gegenstand der Vergleiche mit der CHUBB und der ACE sind Organhaftungsklagen, die die Constantin Medien AG unter ihrer alten Firma EM.TV AG in den Jahren 2004 und 2005 gegen mehrere frühere Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat erhoben hat. Ende 2002 hatten Vorstand und Aufsichtsrat der früheren EM.TV & Merchandising AG mit der Prüfung begonnen, ob der Gesellschaft gegen frühere Organmitglieder Schadenansatzansprüche zustehen. Anlass für die Prüfung war die existenzbedrohliche Lage der Gesellschaft im Jahr 2001. Die überprüften Geschäftsvorfälle datieren allesamt aus den Jahren 1999 bis Mitte 2001.

Überprüft wurden seinerzeit Vorgänge mit einem Volumen von mindestens 1 Mio. DM. Die Prüfungen sind Teil der Aufarbeitung der Vergangenheit unserer Gesellschaft zu Zeiten des Neuen Marktes. Wie allgemein bekannt, geriet die damalige EM.TV & Merchandising AG im Jahr 2001 in eine existenzbedrohliche Situation und musste in den Folgejahren grundlegend saniert und strategisch neu ausgerichtet werden. Alle Aspekte dieser Unternehmensphase waren Gegenstand von unzähligen Berichten, Veröffentlichungen und Diskussionen, so dass ich darauf nicht näher eingehen möchte.

Als Ergebnis der Prüfungen wurden in den Jahren 2004 und 2005 Schadenersatzansprüche mit Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit verschiedenen Geschäftsvorfällen festgestellt und danach gerichtlich geltend gemacht. Die Ansprüche richteten sich gegen frühere Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, je nach Verfahren in unterschiedlicher Zusammensetzung.

Dabei handelte es sich um folgende Geschäftsvorfälle:

- Co-Produktionsvertrag für die Zeichentrickserie „The World of Tosh“;
- Co-Produktionsvertrag für die Zeichenstrickserie „Mr. Baby“;
- Haftungskomplex Darlehensvergabe an die TheatrO/CentrO GmbH, Beteiligungserwerb an der Tabaluga GmbH und Spende an die Peter Maffay-Stiftung;
- Lizenzvertrag „Big Guy“ mit der KirchMedia GmbH & Co. KGaA;
- Rahmenvereinbarung mit der Victory Media AG, früher firmierend als Victory MediaManagement AG.

Diese Geschäftsvorfälle sind Gegenstand des Vergleichs mit dem Grundversicherer CHUBB.

Hinzu kommt der Erwerb der Beteiligung an der Rennsportserie „Formel 1“ im Jahr 2000, der zur Krise des Unternehmens maßgeblich mit beigetragen hatte. Dieser Geschäftsvorfall hat mit rund 148 Mio. Euro den höchsten Schaden verursacht und ist Gegenstand des Vergleichs mit der Versicherungsgesellschaft ACE.

### **Chart 6: Verfahren unter dem Vergleich mit CHUBB - 1**

Bevor ich Ihnen die Eckpunkte der beiden Vergleichsvereinbarungen erläutere, darf ich Ihnen einen kurzen Überblick zu dem aktuellen Stand der gerichtlichen Auseinandersetzungen geben.

Zunächst zu den „kleineren“ anhängigen Verfahren, die durch den Vergleich mit der CHUBB abschließend geregelt werden sollen.

In allen Verfahren hat unsere Gesellschaft in der ersten Instanz verloren. Ebenso hat sie in allen Fällen Berufung eingelegt, über die bisher jedoch nicht entschieden wurde.

Nun zu den Einzelheiten:

In dem **Verfahren „World of Tosh“** handelt es sich um einen Co-Produktionsvertrag, der im Juni 2000 mit zwei Gesellschaften namens Happy Life Animation AB und Magma European Scripting House Ltd.

abgeschlossen wurde. Das Projekt erwies sich für EM.TV als Verlustgeschäft. Der Schaden von rund 5,6 Mio. Euro wurde gegen die früheren Organmitglieder geltend gemacht. Sie waren nach dem Ergebnis für den Vertragsabschluss verantwortlich, weil sie nach unserer Auffassung die Zustimmung des Aufsichtsrates und des gesamten Vorstandes hätten einholen müssen und weil sie vor der Entscheidung keine Investitionsrechnung gemacht hatten. Das Landgericht München I wies am 18. Dezember 2008 die Klage ab. Dagegen legte die Gesellschaft am 29. Januar 2009 Berufung ein. Einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Berufung hat das Berufungsgericht noch nicht anberaumt.

Im **Verfahren „Mr. Baby“** geht es um einen am 13. September 2000 geschlossenen Co-Produktionsvertrag. Mangels zu erwartender Wirtschaftlichkeit wurde die Produktion im Einvernehmen mit dem Vertragspartner im Jahr 2001 eingestellt.

Die EM.TV AG hat am 6. September 2005 Klage gegen Organmitglieder auf Zahlung von rund 2,8 Mio. Euro plus Zinsen gegen jene Vorstände erhoben, die den Vertrag abgeschlossen hatten, weil auch hier Investitionsrechnung und Gremienzustimmung fehlen. Am 29. Mai 2008 erließ das Landgericht München I ein klageabweisendes Urteil, gegen das unsere Gesellschaft am 4. Juli vergangenen Jahres Berufung einlegte. In der daraufhin stattfindenden mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2009 schloss sich das Oberlandesgericht München der rechtlichen Beurteilung des Landgerichts nicht an. Der für Juni angesetzte Termin zur Beweisaufnahme wurde jedoch wegen der Vergleichsverhandlungen mit der CHUBB abgesetzt.

Nun zum Verfahren um die **Themenkomplexe „TheatrO Centro / Tabaluga / Spende an die Peter Maffay-Stiftung“**. Dabei handelt es sich um drei unterschiedliche Themen, die aber alle im weiteren Sinn die Zusammenarbeit von EM.TV mit dem Sänger und Musikproduzenten Peter Maffay betreffen und deshalb zusammen geltend gemacht wurden. Für alle drei Haftungskomplexe machte EM.TV einen Schaden von insgesamt etwa 16,8 Mio. Euro geltend. Die EM.TV AG reichte am 15. August 2005 Klage gegen die jeweils verantwortlichen früheren Organmitglieder – je nach

Haftungskomplex in unterschiedlichen Zusammensetzungen – ein. Das Landgericht München I wies mit Urteil vom 18. Dezember 2008 die Klage in allen Punkten ab. Unsere Gesellschaft legte dagegen am 29. Januar 2009 Berufung ein. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung hat bis zum Antrag, das Verfahren wegen der laufenden Vergleichsverhandlungen auszusetzen, nicht stattgefunden.

### **Chart 7: Verfahren unter dem Vergleich mit CHUBB - 2**

Beim **Verfahren „Big Guy“** hatte die Junior.TV GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der früheren EM.TV & Merchandising AG, mit einem auf den 13. Juni 2000 datierten Vertrag von der heute insolventen KirchMedia GmbH & Co. KGaA die Auswertungsrechte an sechs Fernsehserien erworben. Nennenswerte Erlöse durch die Auswertung der Rechte wurden in der Lizenzzeit nicht erzielt. Im Jahr 2005 mündete ein von der EM.TV AG angestrebter Mahnbescheid in einen Prozess vor dem Landgericht München I, das am 20. Dezember 2007 ein die Klage abweisendes Urteil erließ. Die Gesellschaft legte dagegen am 28. Januar 2008 Berufung ein. Der für den 23. September 2009 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung wurde wegen der laufenden Vergleichsgespräche mit dem D&O-Versicherer abgesetzt.

Beim Verfahren **EM.TV gegen Victory Media** handelte es sich nicht um ein eigentliches Organhaftungsverfahren gegen frühere Organmitglieder, sondern um einen Prozess der Gesellschaft gegen den früheren Vertragspartner Victory Media im Zusammenhang mit der Produktion von Kinder- und Jugendprogrammen auf Basis eines 1999 abgeschlossenen Rahmenvertrages. Aufgrund der ergangenen Teilvorbehalts- und Teilmurteile des Landgerichts München I vom 5. April 2006 und einer Widerklage von Victory schien es seinerzeit möglich, auch Schadenersatzansprüche gegen frühere Organmitglieder geltend zu machen. Letztlich hat EM.TV jedoch von diesem Vorhaben Abstand genommen, weil die Erfolgsaussichten dafür nicht ausreichend erschienen. Unserer Gesellschaft wurde vom Gericht ein Viertel der von ihr eingeklagten Summe zugesprochen, und die Widerklage

von Victory wurde abgewiesen. Das Verfahren ist damit rechtskräftig beendet.

### **Chart 8: Kernpunkte des CHUBB-Vergleichs**

Dies, meine Damen und Herren, war der Stand der Dinge, als Vorstand und Aufsichtsrat der Constantin Medien AG am 27. und 28. August dieses Jahres folgenden Vergleich mit dem Grundversicherer CHUBB abgeschlossen haben:

- Die CHUBB zahlt 30 Mio. Euro brutto an die Constantin Medien AG. Im Gegenzug werden sämtliche Verfahren, die ich soeben näher ausgeführt habe, beendet.
- Der Vergleichsbetrag ist zur Zahlung fällig, sobald verschiedene Voraussetzungen vorliegen, vor allem die Zustimmung dieser Hauptversammlung.
- Mit der Zahlung des Vergleichsbetrags werden alle Schadenersatzansprüche unserer Gesellschaft oder von ihr beherrschter Unternehmen gegen die versicherten Personen in der Zeit bis 31. Dezember 2005 abgegolten und erledigt mit einer einzigen wesentlichen Ausnahme: der Ansprüche wegen der Formel-1-Beteiligung.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

ich möchte Ihnen erleichtern, die vereinbarte Zahlung von 30 Mio. Euro durch den D&O-Versicherer einordnen zu können. Diese Summe müssen Sie in Bezug setzen zur Gesamtversicherungssumme der beiden maßgeblichen Versicherungsperioden in Höhe von zusammen 53,0 Mio. Euro. Da die CHUBB für die beklagten Organmitglieder bereits Abwehrkosten von mehr als 8,4 Mio. Euro übernommen hat, reduziert sich die noch zur Verfügung stehende Gesamtversicherungssumme auf rund 44,6 Mio. Euro. Damit errechnet sich mit Blick auf den Versicherer CHUBB eine Vergleichsquote von mehr als 68 % - das ist eine Quote, die sich unserer Meinung nach durchaus sehen lassen kann.

## **Chart 9: Verfahren unter dem Vergleich mit ACE**

Nicht durch den Vergleich mit der CHUBB erledigt wurde das Verfahren um die Beteiligung von EM.TV an der „Formel 1“. Im März 2000 hatte die Gesellschaft in einer sehr komplexen Transaktion, deren Einzelheiten in unserem Vorstandsbericht ausführlich dargestellt sind, eine Beteiligung an der Rennsportserie für insgesamt 1,81 Mrd. Euro gekauft. Sie ging zudem eine weitere Verbindlichkeit aus einer Call-Put-Option zur Aufstockung dieser Beteiligung zum Preis von knapp 1 Mrd. US-Dollar ein.

Diese Transaktion führte die EM.TV & Merchandising AG in eine existenzbedrohliche Krise. Die Rechtsnachfolgerin EM.TV AG machte im Jahr 2004 einen Schaden von 147,9 Mio. Euro zuzüglich 8 % Zinsen gegen Thomas und Florian Haffa sowie Rechtsanwalt Dr. Becker geltend und erhob am 12. Oktober jenen Jahres Klage. Das Hauptargument war, dass die früheren Vorstände Thomas und Florian Haffa bei der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen über die Transaktion sorgfaltswidrig gehandelt hätten und ein unvertretbares und die Existenz der Gesellschaft gefährdendes Risiko eingegangen seien. Der vormalige Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Nikolaus Becker habe die ihm zukommenden Überwachungsaufgaben vernachlässigt.

In diesem Verfahren fanden zwei mündliche Verhandlungen statt mit dem Ergebnis, dass das Landgericht München I am 25. August 2005 einen Beweisbeschluss erließ. Dabei wurde ein Gutachten angefordert, dass verschiedene Fragen der Finanzierbarkeit der Formel 1-Transaktion klären soll. Dieses Gutachten liegt bis heute nicht vor. Zwischenzeitliche Güteverhandlungen zwischen den Parteien blieben ohne Ergebnis.

## **Chart 10: Kernpunkte des ACE-Vergleichs**

Die Ankündigung der Vereinbarung mit dem CHUBB-Versicherer führte zu einer Kontroverse mit der ACE, die den versicherten Personen, aber auch uns mit Schadensersatzansprüchen und Deckungsverweigerung drohte. In

den Verhandlungen zeigte sich die Möglichkeit, auch hier eine vernünftige gütliche Einigung zu erzielen.

Die Constantin Medien AG und die deutsche Direktion des Exzedentenversicherers ACE European Group Limited schlossen daher am 4. November 2009 eine Vergleichsvereinbarung ab, um nach dem Vergleich mit dem Grundversicherer CHUBB auch das letzte noch offen gebliebene Verfahren zu beenden und nun einen Schlussstrich unter alle Organhaftungsklagen ziehen zu können.

Die Eckpunkte der Vereinbarung lauten:

- ACE zahlt einen Betrag von 27,5 Mio. Euro brutto an die Constantin Medien AG. Im Gegenzug wird das Formel 1-Verfahren gegen frühere Organmitglieder beendet und von der Gesellschaft für erledigt erklärt. Auf Basis des bei diesem Versicherer maximal versicherten Betrages von 51,1 Mio. Euro errechnet sich eine Vergleichsquote von rund 53 %.
- Der Vergleichsbetrag ist zur Zahlung fällig, sobald verschiedene Voraussetzungen vorliegen, vor allem die Zustimmung dieser Hauptversammlung.
- Mit der Zahlung des Vergleichsbetrags werden die Schadenersatzansprüche unserer Gesellschaft oder von ihr beherrschter Unternehmen gegen die versicherten Personen im Zusammenhang dem Thema „Formel 1“ abgegolten und sind damit erledigt.

Richtig ist, dass die Constantin Medien AG ein Drittel der Vergleichssumme, also rund 9,2 Mio. Euro, aufgrund vertraglicher Verpflichtungen an die DB UK Holding Limited, eine Gesellschaft der Deutsche Bank-Gruppe, abführen muss. In diese Gesellschaft hat die frühere Deutsche Morgan Grenfell Ansprüche aus einem am 21. März 2003 mit der EM.TV & Merchandising AG geschlossenen Vergleich eingebracht. Dieser Vergleich bestimmt, dass unsere Gesellschaft von Beträgen für Schadenersatzansprüche, die sie in Bezug auf den Themenkomplex „Formel 1“ gegen frühere Organmitglieder durchsetzt, ein Drittel abzuführen hat. Ausgangspunkt war, dass die

Deutsche Morgan Grenfell im Zuge der Formel 1-Transaktion gegen EM.TV geklagt hatte.

### **Chart 11: Prüfung weiterer Geschäftsvorfälle**

Meine Damen und Herren,

neben den soeben skizzierten Geschäftsvorfällen, deren Prüfung in der Geltendmachung von Schadenersatz mündete, haben Vorstand und Aufsichtsrat seit Ende 2002 mit Hilfe einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei eine Reihe weiterer Geschäftsvorfälle der früheren EM.TV & Merchandising AG geprüft, die aus dem Zeitraum 1999 bis Mitte 2001 stammten. Dazu zählten unter anderem

- der Erwerb einer Beteiligung an der Junior.TV Verwaltungs GmbH und an der Junior.TV GmbH & Co. KG im Jahre 1999;
- der Erwerb einer Beteiligung an der Tele München Gruppe im Herbst 1999;
- der Kaufvertrag zum Erwerb der US-amerikanischen Jim Henson Company im Jahr 2000.

Für alle diese Geschäftsvorfälle liegen gutachterliche Stellungnahmen zu möglichen Pflichtverletzungen der früheren Organmitglieder vor. Diese Stellungnahmen kommen *nicht* zu dem Ergebnis, dass aus dem Handeln der Organmitglieder - trotz verschiedener Nachlässigkeiten - Schadenersatzsprüche entstanden sind, die durchsetzbar wären. Gerade mit Blick auf die großen Akquisitionen Junior.TV, Tele München Gruppe und Jim Henson Company haben sich, trotz intensiver und zeitaufwändiger Untersuchungen, keine hinreichenden Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche ergeben. Das Gleiche gilt für überprüfte kleinere Beteiligungserwerbe, für die meisten der von der Gesellschaft abgeschlossenen größeren Co-Produktions-, Rechtekauf- und Lizenzverträge sowie für eine Reihe von weiteren besonderen Geschäftsvorfällen.

## **Chart 12: Risiken bei Fortführung der Organhaftungsklagen**

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

durch die beiden Vereinbarungen mit den D&O-Versicherungen haben Sie heute die Chance, das Kapitel Organhaftungsklagen für unsere Gesellschaft zu schließen. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass es sich dabei um angemessene und faire Vergleiche handelt, die wir Ihnen mit gutem Gewissen vorlegen können.

Nun mögen Sie einwenden, dass die insgesamt in allen Verfahren eingeklagte Schadenssumme mit rund 183 Mio. Euro plus Zinsen weit höher war als die schließlich erzielte Vergleichssumme von 57,5 Mio. Euro brutto, also 30 Mio. Euro plus 27,5 Mio. Euro.

Das ist grundsätzlich richtig; allerdings bitte ich dabei folgende Umstände zu berücksichtigen:

Von dem eingeklagten Gesamtbetrag in Höhe von rund 183 Mio. Euro plus Zinsen waren, wie ich bereits zu Beginn ausführte, nur insgesamt 104,1 Mio. Euro von beiden D&O-Versicherungen versichert. Davon sind bereits tatsächlich entstandene Kosten der versicherten Organmitglieder abzuziehen. Nach Abzug verbleibt ein versicherter Betrag von ca. 96 Mio. Euro. Mit beiden Vergleichsvereinbarungen realisiert unsere Gesellschaft einen Anteil an dieser Summe von rund 60 % - eine beachtliche Quote, wie ich finde.

Wollte man höhere, über die Versicherungssumme hinaus gehende Ansprüche realisieren, so müssten diese direkt bei den beklagten früheren Vorständen und Aufsichtsräten beigetrieben werden. Dazu wäre zunächst erforderlich, rechtskräftige, den Klagen stattgebende Urteile zu erwirken. Sodann wäre in den meisten Fällen die Vollstreckung der erworbenen Titel bei den früheren Organmitgliedern erforderlich.

Schon die erste Voraussetzung erweist sich als schwierig. In vier von fünf Fällen haben wir in der ersten Instanz verloren. Ob die Berufung letztlich

Erfolg haben wird, kann uns niemand garantieren. Auch der Ausgang des noch in der ersten Instanz anhängigen Formel-1-Verfahrens ist ungewiss; er hängt maßgeblich von einem noch nicht vorliegenden Sachverständigengutachten ab.

Selbst wenn wir ganz oder teilweise obsiegen, dürfte die Durchsetzung mit Schwierigkeiten behaftet sein, und zwar aus mehreren Gründen. Nach unseren Informationen verfügen die früheren Organmitglieder selbst nicht annähernd über Vermögen in Höhe der geltend gemachten Schadenersatzansprüche, soweit die Ansprüche über die Deckungen der beiden D&O-Versicherungen hinausgehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die meisten Organmitglieder aus laufenden Einkünften keinen nennenswerten finanziellen Beitrag leisten könnten, da sie – mit wenigen Ausnahmen – entweder keiner geregelten Tätigkeit nachgehen oder die pfändbaren Beträge aus laufender Tätigkeit im Verhältnis zu den geltend gemachten Schäden nicht ins Gewicht fallen.

Darüber hinaus muss die Zwangsvollstreckung aus einem Titel voraussichtlich im europäischen oder außereuropäischen Ausland erfolgen. Dies liegt daran, dass die betroffenen Organmitglieder teilweise im Ausland wohnen und zudem in den vergangenen Jahren ausreichend Zeit hatten, ihre Vermögensverhältnisse mit Blick auf die Haftungsklagen und die bekannten strafrechtlichen Ermittlungen zu organisieren.

Die Vollstreckung im Ausland ist ein sehr schwieriges, langwieriges und kostenintensives Unterfangen. Je nach Land bestehen nationale, teilweise sogar regionale gesetzliche Besonderheiten. Die Durchsetzung einer Vollstreckung könnte sich – je nach Fall - über Jahre hinziehen, wobei nicht garantiert werden kann, dass sie am Ende tatsächlich erfolgreich ist und auch nur die zusätzlich entstehenden Kosten beigetrieben werden können.

Und bitte bedenken Sie auch dies: Beim weiteren Vorantreiben der juristischen Auseinandersetzungen in den einzelnen Verfahren wäre nicht nur der juristische Ausgang ungewiss, sondern es fielen auch weitere signifikante Kosten an, die in einigen Fällen nur noch teilweise von den

D&O-Versicherern zu tragen wären, da die entsprechenden Sublimits bereits zu weiten Teilen ausgeschöpft sind.

Das Risiko eines ungewissen Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten trifft insbesondere auch auf das zeitlich und finanziell sehr intensive Formel 1-Verfahren zu, das sich noch in der ersten Instanz befindet. Bis zu einem rechtskräftigen Urteil – welchen Inhalts auch immer – ist es noch ein weiter Weg.

### **Chart 13: Vorteile und Folgen aus den Vergleichen**

Demgegenüber bieten die Vergleichsvereinbarungen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für unsere Gesellschaft klare Vorteile.

Sie haben heute die Chance, durch Ihre Zustimmung zu den Vergleichen ein wichtiges Kapital der Vergangenheitsbewältigung dieser Gesellschaft zu beenden. Die Vergleiche mit den beiden D&O-Versicherern ersparen der Constantin Medien AG nicht nur weitere Verfahrenskosten in signifikanter Höhe. Sie setzen auch personelle Kapazitäten im Management und in den mit den Klagen befassten Bereichen frei, die dann wieder voll und ganz dem operativen Geschäft zu Gute kommen.

Die Constantin Medien AG hat jetzt die Chance, zeitnah einen Mittelzufluss in signifikantem Umfang aus den Organhaftungsklagen zu realisieren. Von den Vergleichsbeträgen in Höhe von zusammen 57,5 Mio. Euro brutto sind, wie bereits erwähnt, aufgrund vertraglicher Verpflichtungen etwa 9,2 Mio. Euro in Abzug zu bringen, so dass 48,3 Mio. Euro bei unserer Gesellschaft verbleiben. Der weit überwiegende Teil dieses Betrags – derzeit ist von ca. rund 45 Mio. Euro auszugehen – stünde unserem Unternehmen zur freien investiven Verfügung – und zwar jetzt, nicht irgendwann in der Zukunft! Dies ist gerade im derzeit schwierigen Marktumfeld für die Geschäfte unseres Konzerns ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Die Alternative ist die Hoffnung auf die Realisierung eines höheren Schadenersatzes – allerdings ohne jede Gewähr und in jedem Fall mit

hohen Kosten und laufend sinkendem Deckungsschutz durch die beiden Versicherer. Auf die Probleme bei der Durchsetzung von vollstreckbaren Titeln im Ausland habe ich ausführlich hingewiesen.

Meine Damen und Herren,

in Abwägung dieser Tatsachen und Umstände besteht für Vorstand und Aufsichtsrat kein Zweifel, dass die Zustimmung zu den mit den D&O-Versicherern geschlossenen Vergleichsvereinbarungen juristisch und wirtschaftlich geboten ist. Die Vergleiche liegen im Interesse unserer Gesellschaft und unseres Konzerns. Deswegen bitten wir Sie herzlich um Ihre Zustimmung zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2.

Ihre Zustimmung und damit die Umsetzung der Vergleichsvereinbarungen haben nicht nur positive Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Constantin Medien AG und des Constantin Medien-Konzerns, sondern auch auf die Ergebnisentwicklung. Da unsere Gesellschaft mögliche Ansprüche aus Organhaftungsklagen nicht aktiviert hat, führt der Mittelzufluss aus den Vergleichen auch zu einem außerordentlichen Ertrag.

Der Ertragseffekt ist in diesem Jahr umso erfreulicher: Wir hatten bereits bei verschiedenen Anlässen – zuletzt im Bericht über die ersten neun Monaten 2009, der am 26. November veröffentlicht wurde - ausgeführt, dass sich die Segmente unseres Konzerns in diesem Jahr uneinheitlich entwickeln. Die Segmente Film sowie Sport- und Event-Marketing erfüllen trotz des schwierigen Konjunkturmilieus die Erwartungen und zeigen eine zunehmende Geschäftsdynamik. Dagegen leidet das Segment Sport unverändert unter dem rückläufigen Werbemarkt, der allgemeinen Konjunkturschwäche und den strukturellen Veränderungen im Sportmedienmarkt. Das Segment erwartet in der Folge Planabweichungen beim Ergebnis in einem unteren zweistelligen Millionenbereich.

Zusätzliche Ergebnisbelastungen fallen aus der umfassenden Restrukturierung und Neuausrichtung des Sportgeschäfts an, die in den kommenden Monaten umgesetzt wird. Über die damit verbundenen

Maßnahmen haben wir die Öffentlichkeit im November ausführlich informiert.

Die Ergebnisabweichungen im Sportsegment können durch den erwarteten Ertrag aus den Vergleichen mit den D&O-Versicherungen mehr als kompensiert werden. Dies wiederum ist die Voraussetzung, damit wir im Gesamtjahr 2009 beim Konzernergebnis nach Steuern mindestens jene Spanne erreichen, die wir zu Beginn des Jahres kommuniziert hatten, nämlich 4 bis 6 Cent pro Aktie.

Meine Damen und Herren,

wir haben heute die Chance, durch ein positives Votum zu den Vergleichsvereinbarungen die Vergangenheit endgültig hinter uns zu lassen.

Constantin Medien muss sich derzeit in einem schwierigen Marktumfeld bewähren. Dazu muss unser Blick nicht zurück, sondern nach vorne gehen. Ich bin sicher, dass Sie heute in unser aller Interesse in diesem Sinne entscheiden werden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

---

**Chart 14: Außerordentliche HV der Constantin Medien AG**